

Geschäftsverteilungsplan der Zivilkammer 24 ab dem 01.08.2019

Ab dem 01.08.2019 ist Herr Ri LG Dr. Linke noch mit einem Anteil einer halben Stelle der Kammer zugeordnet.

Der Geschäftsverteilungsplan wird daher wie folgt neu gefasst:

1. Berichterstatter/Einzelrichter für die folgenden O, S und T-sachen sind

a) für die Endziffern

2, 00, 20, 60, 70, 80, 90

VR'in LG Käfer

Landgericht Hamburg
Vizepräsident
Eing. 22. JULI 2019
3201/3. 05. 2019

b) für die Endziffern

1, 8, 10

Ri'in LG Ellerbrock

c) für die Endziffern

3, 5, 6, 9, 30, 50

Ri'in LG Stallmann

d) für die Endziffern

4, 7, 40

Ri LG Dr. Linke

2. Vertretung:

Die Vertretung der Vorsitzenden erfolgt gemäß § 21 f Abs. 2 GVG. VR'in LG Käfer wird von Ri'in LG Ellerbrock, Ri'in LG Ellerbrock von Ri'in LG Stallmann, Frau Ri'in LG Stallmann von Ri LG Dr. Linke und Ri LG Dr. Linke von VR'in LG Käfer vertreten.

3. Für die Mitwirkung der Mitglieder der Kammer an den Verfahren werden drei Besetzungsgruppen gebildet, und zwar:

Besetzung A: VR'in LG Käfer
Ri'in LG Ellerbrock
Ri'in LG Stallmann

Besetzung B: VR'in LG Käfer
Ri'in LG Ellerbrock
Ri LG Dr. Linke

Besetzung C: VR'in LG Käfer
Ri'in LG Stallmann
Ri LG Dr. Linke

Besetzung A: die O, S und T-Sachen mit den Endziffern 1, 3, 6, 00, 10, 20, 30, 60

Besetzung B: die O, S und T-Sachen mit den Endziffern 2, 7, 8

Besetzung C: die O, S und T-Sachen mit den Endziffern 4, 5, 9, 40, 50, 70, 80, 90

4. Sofern aufgrund einer früheren Geschäftsverteilung ein Richter / eine Richterin die Berichterstattung/Einzelrichter in einer Sache erhalten hat, verbleibt es dabei, wenn die Sache bereits mündlich verhandelt wurde und der Berichterstatter/Einzelrichter der Kammer weiterhin angehört.

- 5. Bei Sachzusammenhang, namentlich in Pressesachen, die ganz oder zum Teil denselben Printartikel, denselben Sendebeitrag, dieselbe Passage eines Buches oder Filmes, Berichte oder Fotos von demselben Ereignis oder entsprechende Veröffentlichungen im Internet betreffen, kann die Vorsitzende abweichend von den obigen Ziffern einheitlich Sitzgruppe und Berichterstatter für mehrere Verfahren bestimmen. Bei dauerhafter Verhinderung, Überlastung oder ungenügender Auslastung einzelner Mitglieder der Kammer kann ein Berichterstatter abweichend von dieser Geschäftsverteilung bestimmt werden.

- 6. Der Berichterstatter nach Ziffer 4. des Geschäftsverteilungsplans tritt in die nach der Endziffer jeweils zuständige Besetzungsgruppe ein, soweit er nicht ohnehin bereits Teil der jeweiligen Besetzungsgruppe ist. In diesem Fall scheidet das in der jeweiligen Besetzungsgruppe an letzter Stelle genannte Mitglied aus.


Hamburg, den 19.07.2019



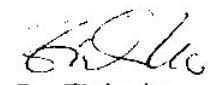
Käfer



Stallmann



Dr. Linke



Dr. Zielasko